

Beschwerdeverfahren

Hochschul- oder Weiterbildungsanbieter, die unmittelbar von der Entscheidung der FIBAA-Akkreditierungs- und Zertifizierungskommission (F-AZK) betroffen sind, können innerhalb einer Frist von **einem Monat** nach schriftlicher Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde gegen diese Entscheidung einlegen. Eine Beschwerde kann auch gegen das Ergebnis eines Evaluationsverfahrens von FIBAA Consult eingelegt werden.

Diese Beschwerde ist schriftlich zu begründen. Der Lauf gegebenenfalls durch die FIBAA festgelegter Fristen wird durch die Einlegung der Beschwerde bis zur abschließenden Entscheidung über die Beschwerde gehemmt.

Nach ihrem Eingang bei der FIBAA-Geschäftsstelle wird die Beschwerde – nach erneuter Befassung der Gutachter – an die zuständige Kommission zur Beschlussfassung zugeleitet. Hilft diese Kommission der Beschwerde nicht ab, wird der Vorgang dem FIBAA-Beschwerdeausschuss zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Der Beschwerdeausschuss klärt den Sachverhalt auf und gibt auf dieser Grundlage der zuständigen Kommission eine begründete Empfehlung zur abschließenden Entscheidung in dem anhängigen Verfahren.

Nach Befassung des Beschwerdeausschusses beschließt die zuständige Kommission der FIBAA erneut und endgültig.

Im Falle einer abschlägigen Entscheidung der zuständigen Kommission sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens durch den Auftraggeber zu zahlen. Diese setzen sich aus Reisekosten und Arbeitsaufwand zusammen.

Mitglieder des FIBAA-Beschwerdeausschusses:

Dr. Hans Höller
Siemens AG

Prof. Dr. Andreas Knorr
Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Prof. Dr. Irina Kohler
Hochschule Fulda

Nadja Kolibacz
Studentin an der TU Berlin